

03.05.2021

Liebe Eltern,

es folgen Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums zu den...

„Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1 – 10 im Schuljahr 2020/2021 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024“

Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von **Lernrückständen** betroffen sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann ein **freiwilliges Zurücktreten** eine geeignete Maßnahme darstellen.

Für das freiwillige Zurücktreten sowie für die Wiederholung von Schuljahrgängen werden deshalb im Schuljahr 2020/2021 sowie für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten im Einzelfall. Im Rahmen der individuellen Beratung wird besprochen, **ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist.**
2. Der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 muss **vor dem 1. Juni 2021** gestellt sein.
3. Über den Antrag wird in der **Klassenkonferenz** erst **am Ende des Schuljahres 2020/2021** (Zeugniskonferenz) entschieden. Um eine Durchmischung der aus Pandemiegründen gebildeten Kohorten und eine massive Überschreitung der Gruppenstärke der jetzt vorhandenen Klassen zu vermeiden, erfolgt die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens somit **nicht im laufenden Schuljahr**, sondern erst zum neuen Schuljahr 2021/2022.

(...)

5. Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023:

Für das **Schuljahr 2020/2021** werden folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten ist auch im **Schuljahr 2021/2022** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.
- Ein freiwilliges Zurücktreten ist im **Schuljahr 2022/2023** auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig zurückgetreten ist und im Schuljahr 2022/2023 *den nächsthöheren Schuljahrgang* besucht.

6. Auf dem **Zeugnis** am Ende des Schuljahres 2020/2021 wird unter Bemerkungen Folgendes vermerkt: *[Name der Schülerin /des Schülers]* wiederholt den xx. Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 freiwillig.

(...)

8. Schlussbestimmungen:

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 auf Beschluss der Klassenkonferenz bereits **vor** In-Kraft-Treten dieses Erlasses freiwillig zurückgetreten sind, gelten die Regelungen auch. Das heißt, dass die freiwillige Wiederholung nicht angerechnet wird.

Wünschen Sie zum Thema „Freiwilliges Zurücktreten“ eine **Beratung**, so wenden Sie sich bitte an die **Klassenleitung**.

Bitte bedenken Sie, dass das Freiwillige Zurücktreten nur infrage kommt, **wenn die Lernrückstände durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie zustande kommen**.

Es ist unter Umständen zu prüfen, ob möglicherweise **andere Ursachen** für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Axel Meier (Schulleiter)